



**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang
„Literatur im kulturellen Kontext“
an der Universität Bayreuth
Vom 15. Juli 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Literatur im kulturellen Kontext“ an der Universität Bayreuth vom 15. November 2006 (AB UBT 2007/070) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die folgenden Abs. 2 bis 4 angefügt, der bisherige Passus wird zu Abs.1:
„(2) In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Germanistik, Romanistik oder Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind, können Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt.“

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- (3) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der gemäß § 5 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Studienleistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen, und die Leistungen nach der Gesamtnotenberechnung müssen mindestens der Note „gut“ entsprechen. ³Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Note „gut“ bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „drei“ wird durch das Wort „vier“ ersetzt.
- bb) Nach der Nr. „3. Romanistik“ wird angefügt: „4. Literaturen in Afrikanischen Sprachen.“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Nr. „4. Romanistik“ angefügt: „5. Literaturen in Afrikanischen Sprachen.“.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
3. § 8 Abs. 2 wird gestrichen.
4. § 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang „Literatur im kulturellen Kontext“ gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „in der Regel bis zu einer Höhe von 60 Leistungspunkten“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „in der Regel bis zu einer Höhe von 60 Leistungspunkten“ gestrichen.

6. § 13 erhält folgende neue Fassung:

„§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
7. § 15 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 5 wird der Passus „15 bis 20 Druckseiten“ ersetzt durch „ca. 20 Druckseiten“.
- b) Satz 6 erhält folgende neue Fassung:
„⁶Sie werden gemäß der Notenskala in § 19 Abs. 1 bewertet.“
8. § 20 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²Bei der Ermittlung des Durchschnitts der fünf Modulprüfungen und der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Masterprüfung“ durch das Wort „Wiederholungsprüfung“ ersetzt und das Wort „endgültig“ gestrichen.
- b) Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:
„¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen.“

10. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Durchschnittsnoten“ durch das Wort „Durchschnittsnote“ und die Worte „Art und Note“ durch die Worte „die Noten“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch den Passus „bestehenserhebliche Leistung“ ersetzt.

11. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 1: Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte

Modul	Veranstaltungen	LP (SWS)	Bemerkungen	Empf. Fachsemester
M1 Literatur- und kulturwissenschaftliche Theorie	Veranstaltung zur Literatur- und Kulturtheorie HS/OS	2+6 LP (2 SWS)	L1 <i>Referat und Hausarbeit</i>	1-2. FS
	Wahlpflichtveranstaltung zur Literatur- und Kulturtheorie (Alle Fächer)	2+2 LP (2 SWS)	L2 <i>Kurzvortrag, Essay oder Protokoll</i>	1.-2. FS
Summe M1		12 LP (4 SWS)		
M2 Diachrone und systematische Dimension von Literatur	Exemplarische Analyse lit. Werke (A, G, LAf, R) HS/OS	2+6 LP (2 SWS)	L1 <i>Referat und Hausarbeit</i>	2.-3. FS
	Wahlpflichtveranstaltungen aus den Fächern A, G, LAf, R, AF, AR, IS	2+2 LP (2 SWS)	L2 <i>Kurzvortrag, Essay oder Protokoll</i>	1.-2. FS
		2+2 LP (2 SWS)	L2 <i>Kurzvortrag, Essay oder Protokoll</i>	2.-3.FS
Summe M2		16 LP (6 SWS)		
M3 Literaturwissenschaft als Kulturwissenschaft	Literatur im kulturellen Kontext (A, G, LAf, R) HS/OS	2+6 LP (2 SWS)	L1 <i>Referat und Hausarbeit</i>	2.-3. FS
	Wahlpflichtveranstaltung aus den Fächern A, G, LAf, R; AF, AR, IS	2+2 LP (2 SWS)	L2 <i>Kurzvortrag, Essay oder Protokoll</i>	1.-2. FS

Summe M3		12 LP (4 SWS)		
M4 Interkulturelles Modul	Literatur als interkulturelle Kommunikation (A,G, IG, LAf, R, TH) HS/OS	2+6 LP (2 SWS)	L1 <i>Referat und Hausarbeit</i>	2.-3. FS
	Wahlpflichtveranstaltung (Alle Fächer)	2+2 LP (2 SWS)	L2 <i>Kurzvortrag, Essay oder Protokoll</i>	1.-2. FS
Summe M4		12 LP (4 SWS)		
M5 Kontextmodul	Thematisches Seminar aus den Fächern ET, GS, IG, MU, RE, SZ, TH HS/OS	2+6 LP (2 SWS)	L1 <i>Referat und Hausarbeit</i>	1-2. FS
	Wahlpflichtveranstaltung aus den Fächern ET, GS, IG, MU, RE, SZ, TH	2+2 LP (2 SWS)	L2 <i>Kurzvortrag, Essay oder Protokoll</i>	1-2. FS
	Wahlpflichtveranstaltung aus den Fächern ET, GS, IG, MU, RE, SZ, TH	2+2 LP (2 SWS)	L2 <i>Kurzvortrag, Essay oder Protokoll</i>	2.-3. FS
Summe M5		16 LP (6 SWS)		
M6 Masterarbeit	Kolloquium aus dem Fach, in dem die Masterarbeit angefertigt wird	2 + 26 LP (2 SWS)	T <i>Masterarbeit</i>	4. FS
Gesamtsumme:		96 LP (26 SWS)		

<i>Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen</i>		
Klausur: 4 Stunden	M2	12 LP
2 Mündliche Prüfungen: á 30 Minuten	M3+ M4	12 LP
Summe:		24 LP

L1 = Benoteter Leistungsnachweis
L2 = Unbenoteter Leistungsnachweis
T = Teilnahmenachweis

Legende:

Schwerpunkte des Studiengangs (gem. § 4 Abs. 1):

A Anglistische Fächer (inkl. Anglophone Literaturen und Kulturen)
G Germanistische Fächer
LAf Literaturen in Afrikanischen Sprachen
R Romanistik

Weitere Fächer:

AF Afrikanistische Fächer
AR Arabistik
ET Ethnologie
GS Geschichte
IG Interkulturelle Germanistik
IS Islamwissenschaft
ME Medienwissenschaft
MU Musikwissenschaft
RE Religionswissenschaft
SZ Soziologie
TH Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters“

HS Hauptseminar
KO Kolloquium
OS Oberseminar
PS Proseminar
S Seminar (beliebiges Seminar, außer Einführungsseminare [ES])
Ü Übung
V Vorlesung“

12. Im Anhang 2 wird die Tabelle unter „b. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen“ wie folgt neu gefasst:

„Modul	Prüfungsleistung
M1	L2
M2	L1
	L2
	L2
M3	L1
	L2
M4	L1
	L2
M5	L2
	L2
M6	T“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 beginnen.